

Hinweis zum Lesen von der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Ordnung

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Ordnung ist wichtig für Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Sie ist so ähnlich wie ein Gesetz.

Das heißt:

Hier stehen die Regeln,

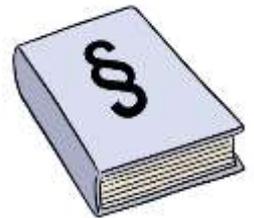
an die man sich in den Werkstätten halten muss.

Die Abkürzung für Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Ordnung ist: Caritas-WMO.



Die Caritas-WMO ist ein Teil vom Bundes-Teilhabe-Gesetz. Das ist ein wichtiges Gesetz für Menschen mit Behinderung. Im Bundes-Teilhabe-Gesetz steht zum Beispiel:

- welche Rechte Menschen mit Behinderung haben
- welche Hilfen Menschen mit Behinderung bekommen können
- wann Menschen mit Behinderung eine Hilfe bekommen können



Das Bundes-Teilhabe-Gesetz hat die Regierung von Deutschland gemacht.

Das Gesetz gibt es seit 2017.

Wegen dem Bundes-Teilhabe-Gesetz hat sich auch die Caritas-WMO verändert.

Alle sollen die Caritas-WMO gut verstehen können.

Das ist der Caritas sehr wichtig.

Deshalb gibt es die Caritas-WMO auch in Leichter Sprache.

Die Caritas-WMO ist in verschiedene Teile aufgeteilt.

Die Teile heißen Paragraphen.

Das Zeichen für Paragraph sieht so aus:

Jeder Paragraph hat eine Nummer.

Diese Caritas-WMO hat insgesamt 41 verschiedene Teile.



Hier gibt es eine Liste von allen Teilen.

In der Liste sehen Sie,

um welches Thema es in jedem Teil geht.

Sie können direkt ein Thema anklicken.

Dann müssen Sie nicht den ganzen Text lesen.

Und kommen direkt zu dem Thema,

das Sie lesen wollen.

Das sind die Themen:

- [§1 Wo gilt die Caritas-WMO?](#) 5

Der Werkstatt-Rat

- [§2 Was ist der Werkstatt-Rat?](#) 6
- [§3 Wie viele Menschen sind im Werkstatt-Rat?](#) 6
- [§4 Das sind die Aufgaben vom Werkstatt-Rat](#) 7
- [§5 Bei welchen Entscheidungen wird der Werkstatt-Rat gefragt?](#) 10
- [§6 Was ist die Vermittlungs-Stelle?](#) 19
- [§7 Worüber muss der Werkstatt-Rat informiert werden?](#) 21
- [§8 Welche Regeln gibt es für die Zusammen-Arbeit zwischen Werkstatt-Rat und Werkstätte?](#) 23
- [§9 Was ist die Werkstatt-Versammlung?](#) 24

Wahlen zum Werkstatt-Rat

- [§10 Wahlen vom Werkstatt-Rat](#) 25
- [§11 Wer kann gewählt werden?](#) 25
- [§12 Zeit-Punkt von den Wahlen](#) 26
- [§13 Wahl-Vorstand](#) 27
- [§14 Aufgaben vom Wahl-Vorstand](#) 28
- [§15 Liste mit den Personen, die wählen dürfen](#) 30
- [§16 Bekannt-Machung von den Personen, die wählen dürfen](#) 31
- [§17 Beschwerde gegen die Liste mit den Wahl-Berechtigten](#) 31
- [§18 Wahl-Ausschreiben](#) 33
- [§19 Wahl-Vorschläge](#) 35
- [§20 Bekannt-Machung von den Personen, die gewählt werden können](#) 35
- [§21 Regeln für die Stimm-Abgabe](#) 36
- [§22 Andere Regeln für die Stimm-Abgabe](#) 38
- [§23 Wahl-Ergebnis](#) 40
- [§24 Informationen von den gewählten Personen](#) 42
- [§25 Bekannt-Gabe von den gewählten Personen](#) 42
- [§26 Aufbewahrung von den Wahl-Unterlagen](#) 43
- [§27 Anfechtung von der Wahl](#) 43
- [§28 Wahl-Schutz und Wahl-Kosten](#) 44

Wie arbeitet der Werkstatt-Rat?

- [§29 Amts-Zeit vom Werkstatt-Rat](#) 45
- [§30 Ende von der Mitgliedschaft im Werkstatt-Rat](#) 46
- [§31 Vorsitz vom Werkstatt-Rat](#) 47
- [§32 Einladung zu den Sitzungen vom Werkstatt-Rat](#) 48
- [§33 Sitzungen vom Werkstatt-Rat](#) 49

- [§34 Beschlüsse vom Werkstatt-Rat](#) 50
- [§35 Dokumentation von Sitzungen vom Werkstatt-Rat](#) 50
- [§36 Geschäfts-Ordnung vom Werkstatt-Rat](#)..... 51
- [§37 Rechte und Pflichten von den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat](#)
..... 51
- [§38 Sprech-Stunden vom Werkstatt-Rat](#)..... 54
- [§39 Kosten vom Werkstatt-Rat](#) 55

Die Frauen-Beauftragte

- [§39a Aufgaben von der Frauen-Beauftragten](#) 55
- [§39b Wahlen und Amts-Zeit von der Frauen-Beauftragten](#) 58
- [§39c Wenn die Frauen-Beauftragte früher aufhört](#) 60

Regeln bei einem Streit

- [§40 Zuständigkeit bei Streit](#)..... 62

Caritas-WMO

- [§41 Wann gilt die Caritas-WMO?](#) 62

Mitwirkungs-Ordnung für die Werkstätten von der Caritas

§ 1 Wo gilt die Caritas-WMO?

Die Caritas-WMO gilt für Menschen mit Behinderung.
Aber nur, wenn sie in einer Werkstätte für Menschen
mit Behinderung arbeiten.



In der Caritas-WMO steht:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Werkstätte
dürfen mitbestimmen.

Wenn es um ihre Arbeit in der Werkstätte geht.

Dafür muss es einen Werkstatt-Rat geben.

Ein Werkstatt-Rat ist eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie werden von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einer Werkstätte
ein Problem.

Dann kann sie oder er damit zum Werkstatt-Rat gehen.

Der Werkstatt-Rat kümmert sich dann um das Problem.



In der Caritas-WMO steht auch:

Es muss in allen Werkstätten auch eine Frauen-Beauftragte geben.

Die Frauen-Beauftragte kümmert sich um besondere Probleme von
Mitarbeiterinnen.

Und Wünsche von Mitarbeiterinnen.

Diese Caritas-WMO gilt in allen Werkstätten.

Aber nur,

wenn die Werkstätten zur katholischen Kirche gehören.



§ 2 Was ist der Werkstatt-Rat?

Der Werkstatt-Rat ist eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Diese Gruppe kümmert sich um Wünsche und Probleme in der Werkstätte.

Die Menschen im Werkstatt-Rat werden gewählt.

Und zwar von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Werkstätte.



§ 3 Wie viele Menschen sind im Werkstatt-Rat?

Im Werkstatt-Rat sollen mindestens 3 Menschen sein.

Es kommt aber darauf an,

wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstätte arbeiten.

Je mehr Menschen in der Werkstätte arbeiten,

umso mehr Mitglieder hat der Werkstatt-Rat.

Die genaue Regel sieht man in dieser Tabelle:

So viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Werkstätte	Dann hat der Werkstatt-Rat so viele Mitglieder
1 bis 200 Menschen	3 Mitglieder
201 bis 400 Menschen	5 Mitglieder
401 bis 700 Menschen	7 Mitglieder
701 bis 1000 Menschen	9 Mitglieder
1001 bis 1500 Menschen	11 Mitglieder
Mehr als 1500 Menschen	13 Mitglieder

Im Werkstatt-Rat sollen Männer und Frauen sein.

Es kommt dabei darauf an:

Wie viele Männer und Frauen arbeiten in der Werkstatt?

Sind in der Werkstatt mehr Frauen als Männer?

Dann sollen auch im Werkstatt-Rat mehr Frauen als Männer sein.



Wenn in der Werkstatt mehr Männer als Frauen sind.

Dann sollen auch im Werkstatt-Rat mehr Männer als Frauen sein.

Ein Beispiel dazu:

Wenn in einer Werkstatt 100 Frauen und 50 Männer arbeiten.

Dann sollen im Werkstatt-Rat 2 Frauen und 1 Mann sein.

§ 4 Das sind die Aufgaben vom Werkstatt-Rat

Der Werkstatt-Rat hat diese Aufgaben:

Er soll aufpassen, dass alle Regeln eingehalten werden.

Damit sind vor allem Regeln für die Arbeit gemeint.

Dazu gehören zum Beispiel diese Regeln:

- Wie lange dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Tag arbeiten?
- Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genug Pausen bei der Arbeit?
- Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genug Urlaub?
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen genug Zeit für Schulungen haben.

Eine Schulung ist ein Kurs.

In dem Kurs kann man neue Dinge lernen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auch bezahlt werden, wenn sie krank sind.



- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auch an Feiertagen bezahlt werden.
- Schwangere Frauen müssen in der Werkstätte besonders geschützt werden.

Das heißt zum Beispiel:

Die Arbeit soll für sie nicht zu anstrengend sein.

Sonst ist das gefährlich für das Kind in ihrem Bauch.



- Die Werkstätte muss darauf achten, dass Eltern besonderen Urlaub bekommen.

Im Gesetz steht:

Eltern dürfen bis zu 3 Jahre daheim bleiben.

Dieser Urlaub heißt Eltern-Zeit.

- Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter etwas in der Arbeit kaputt macht.

Dann muss sie oder er den Schaden nicht selber bezahlen.

Das gilt aber nur, wenn es keine Absicht war.

Das Fach-Wort dafür ist: Haftungs-Beschränkung.

- Die Werkstätte darf niemandem Informationen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben.

Eine Ausnahme ist:

Manchmal muss die Werkstätte

Informationen weitergeben.

Damit sind zum Beispiel Informationen für den Arzt gemeint.

Aber die Werkstätte muss die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorher fragen.



Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter

Fragen zu diesen Themen hat.

Und darüber mit der Leitung von der Werkstätte sprechen will.

Dann kann er oder sie verlangen:



Es soll ein Mitglied vom Werkstatt-Rat beim Gespräch dabei sein.
Dieses Mitglied darf mit niemandem über das Gespräch reden.
Außer die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erlaubt es vorher.
Die Leitung von der Werkstätte sind die Chefs von der Werkstätte.
Meistens sind das mehrere Personen.

Der Werkstatt-Rat muss auch darauf aufpassen:

- dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitbestimmen können
- dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich beschweren dürfen

Auch das ist die Aufgabe vom Werkstatt-Rat:

Er muss darauf aufpassen, dass die Verträge eingehalten werden.
Damit sind die Verträge zwischen der Werkstätte und den
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeint.

Der Werkstatt-Rat hat noch andere Aufgaben.

Dazu gehören zum Beispiel diese Aufgaben:

- Er kann Maßnahmen bei der Werkstätte beantragen.
Diese sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen.
Und die Arbeit in der Werkstätte leichter machen.
Eine Maßnahme kann zum Beispiel eine Schulung sein.

- Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter
in der Werkstätte einen Vorschlag hat.
Oder eine Beschwerde.

Dann muss sich der Werkstatt-Rat darum kümmern.
Er muss mit der Leitung von der Werkstätte darüber sprechen.
Und mithelfen, dass es eine Lösung gibt.
Er muss auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber
informieren,
ob es jetzt eine Lösung gibt.



Und wenn nicht: warum nicht?

- Es soll keine Gewalt in der Werkstatt geben.
Darauf muss auch der Werkstatt-Rat aufpassen.
Wenn es trotzdem Gewalt gegeben hat.
Dann ist der Werkstatt-Rat da.
Und man kann mit ihm darüber reden.



In einer Werkstatt arbeiten viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Aber nicht immer sind alle auch dort angestellt.

Manche kommen nur kurz dorthin.

um etwas Neues für den Beruf zu lernen.

Man sagt:

Sie sind im Berufs-Bildungs-Bereich.

Und manche sind noch bei der Einarbeitung.

Das heißt:

Sie sind neu in der Werkstatt.

Und lernen gerade, wie man die Arbeit macht.

Das Fach-Wort für Einarbeitung ist: Eingangs-Verfahren.

Auch für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
ist der Werkstatt-Rat zuständig.

Außer sie sagen:

Wir wählen einen eigenen Rat.



§ 5 Bei welchen Entscheidungen wird der Werkstatt-Rat gefragt?

Der Werkstatt-Rat hat in einer Werkstatt verschiedene Rechte.

Bei manchen Entscheidungen darf er mitwirken.

Mitwirken heißt:

Der Werkstatt-Rat darf hier seine Meinung sagen.

Er darf aber nicht mitentscheiden.

Das heißt:

Die Leitung von der Werkstätte kann auch eine andere Entscheidung treffen.

Auch wenn der Werkstatt-Rat dagegen ist.

In schwerer Sprache nennt man das:

Mitwirkungs-Recht.



Der Werkstatt-Rat hat bei diesen Dingen ein Mitwirkungs-Recht:

- Wie wird die Arbeit in der Werkstätte anderen Menschen vorgestellt?

Damit ist gemeint:

Die Leitung von der Werkstätte gibt anderen Leuten Informationen darüber.

Wie viel Geld die Werkstätte durch die Arbeit bekommen hat.

Oder welche Dinge sich am besten verkauft haben.

Zum Beispiel Leuten,

die sich für die Arbeit von der Werkstätte interessieren.

Diese Informationen soll es auch in Leichter Sprache geben.

- Welche Regeln soll es geben, dass alle sicher arbeiten können?

Und dass keine Unfälle bei der Arbeit passieren?

Und welche Regeln sollen helfen,

dass man bei der Arbeit nicht krank wird?

Zum Beispiel, weil die Arbeit zu anstrengend ist.

- Wie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeit dazu lernen?

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter

soll die Arbeit besser machen können.

Wie kann man ihr oder ihm dabei helfen?



Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter soll außerhalb der Werkstätte arbeiten.

An einem normalen Arbeits-Platz.

Wie kann man ihr oder ihm dabei helfen?

- Wie sollen die Arbeits-Plätze aussehen?

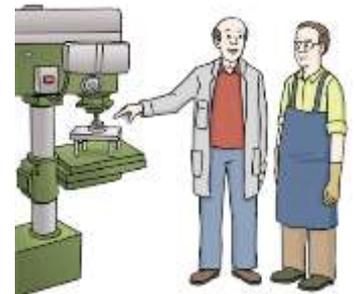
Wie soll die Arbeits-Kleidung aussehen?

Wie wird die Arbeit gemacht?

Der Werkstatt-Rat darf auch mitreden, wenn sich die Arbeit verändert.

Damit ist zum Beispiel gemeint,

wenn die Werkstätte eine neue Maschine bekommt.



- Der Werkstatt-Rat darf mitreden:

Wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Werkstätte einen anderen Arbeits-Platz bekommen.

Aber nur, wenn diese Menschen das wollen.

Ein Beispiel dazu:

Ein Mitarbeiter wechselt vom Lager in die Montage.

Das heißt:

Er wechselt von einem Arbeits-Platz zu einem anderen.

Und er möchte, dass der Werkstatt-Rat etwas dazu sagt.



- Wenn etwas an der Werkstätte gebaut werden soll.

Dann wird das dem Werkstatt-Rat vorher gesagt.

Das ist auch so, wenn etwas umgebaut wird.

Oder wenn die Werkstätte

neue Maschinen bekommen soll.

Wenn man die Werkstätte schließen will.

Oder man die Werkstätte kleiner machen will.

Das heißt:

Wenn die Werkstätte weniger Arbeits-Plätze haben soll.



Oder wenn die Werkstätte an einen anderen Ort kommen soll.
Auch dann muss die Leitung erst den Werkstatt-Rat fragen.

- Wenn die Werkstätte plötzlich ganz andere Aufgaben bekommen soll.
Oder wenn die Arbeit plötzlich ganz anders gemacht werden soll.
- Wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einen anderen Arbeits-Platz bekommen.
Und bei diesem Arbeits-Platz dann mehr Verantwortung haben.
- Wenn es in der Werkstätte mehr Barriere-Freiheit geben soll.
Barriere-Freiheit heißt:
Alle Menschen mit Behinderung,
sollen gut in der Werkstätte arbeiten können.
Für Hindernisse muss es Hilfs-Mittel geben.
Ein Hindernis ist zum Beispiel eine Treppen-Stufe.
Ein Hilfs-Mittel ist zum Beispiel eine Rampe.



Aber es gibt nicht nur das Mitwirkungs-Recht.

Bei vielen Entscheidungen bestimmt der Werkstatt-Rat auch mit.

Das heißt:

Bei diesen Themen muss die Leitung den Werkstatt-Rat fragen.

Und auch auf die Meinung vom Werkstatt-Rat hören.

Und kann keine Entscheidung treffen,
wenn der Werkstatt-Rat nicht zustimmt.

In schwerer Sprache heißt das:

Mitbestimmungs-Recht.

Ein Mitbestimmungs-Recht hat der Werkstatt-Rat bei diesen Themen:

- Wie müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstätte verhalten?

Damit ist gemeint:

An welche Regeln müssen sich alle halten?

Dazu gehört auch das Schreiben von einer Werkstätten-Ordnung.

In der Werkstätten-Ordnung stehen die Regeln von der Werkstätte.



- Wann beginnt die Arbeits-Zeit?

Wann endet die Arbeits-Zeit?

Und wann sind Pausen?

Gibt es genug Zeit für Schulungen?

Wie kann man die Arbeits-Zeit

gut auf die Wochen-Tage aufteilen?

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Kann man am Montag eine Stunde mehr arbeiten?

Und am Freitag dafür eine Stunde weniger?

Wochen-Tage sind alle Tage von Montag bis Freitag.

Was kann man machen, damit die Arbeits-Zeit

und der Fahr-Dienst gut zusammenpassen?

Das heißt:

Es soll so wenige Wartezeiten geben wie möglich.

Kann man für eine bestimmte Zeit weniger arbeiten?

Kann man für eine bestimmte Zeit mehr arbeiten?

Welche Regeln gibt es dafür?



Ein Beispiel dazu:

Herr Huber geht es im Moment nicht so gut.

Deshalb möchte er in der Werkstätte

5 Stunden weniger arbeiten.

Das möchte er jede Woche so machen.

Bis es ihm wieder besser geht.

Der Werkstatt-Rat muss darüber entscheiden.

Und die Leitung von der Werkstätte muss darüber entscheiden.



- Welchen Lohn bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstätte?

Lohn ist Geld, das man für seine Arbeit bekommt.

Wann bekommt man mehr Geld?

Damit ist gemeint:

Wie lange muss man arbeiten,
um später mehr Rente zu bekommen?

Wie bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Lohn?

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Bekommt man das Geld direkt in die Hand?

Oder wird das Geld auf ein Konto überwiesen?

Soll es für manche Arbeiten mehr Lohn geben?

Wie schaut der Lohn-Zettel aus?



- Wie wird der Urlaubs-Plan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht?

Das ist ein Plan.

In dem Plan steht, wer wann Urlaub hat.

- Was soll es in der Werkstätte zum Essen geben?
Was soll es in der Werkstätte zum Trinken geben?



- Wie soll die Arbeits-Zeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden?
Damit sind zum Beispiel technische Hilfs-Mittel gemeint.
Ein technisches Hilfs-Mittel ist zum Beispiel eine Stempel-Uhr.
Mit der Stempel-Uhr kann man die Arbeits-Zeit überprüfen.
Aber nur, wenn jeder die Arbeits-Zeit dort stempeln muss.
- Wie kann man mehr Sicherheit in der Werkstätte bekommen?
Wie kann man überprüfen, wie fleißig die Menschen arbeiten?
Technische Hilfs-Mittel können auch Kameras sein.
Mit Kameras können zum Beispiel die Eingänge von Werkstätten gefilmt werden.
Damit niemand etwas klaut.
Und damit man genau sieht, wer reinkommt.



- Welche Schulungen soll es in der Werkstätte geben?
- Wie sollen die Toiletten aussehen?
Und wie sollen die Aufenthalts-Räume aussehen?
Aufenthalts-Räume sind Zimmer, wo man zum Beispiel in der Pause sein kann.

- Welche sozialen Aktivitäten soll es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben?
Mit sozialen Aktivitäten sind zum Beispiel gemeinsame Ausflüge gemeint.
Und welche religiösen Aktivitäten soll es geben?
Damit sind zum Beispiel Gottes-Dienste oder Gebete gemeint.



Wenn die Leitung von der Werkstätte eine Entscheidung treffen will.

Und der Werkstatt-Rat dabei ein Mitwirkungs-Recht oder ein Mitbestimmungs-Recht hat.

Dann muss die Leitung ihn früh genug informieren.

Und sie muss dem Werkstatt-Rat alle Informationen dazu geben.

Die Informationen muss auch jeder gut verstehen können.



Bevor die Leitung von der Werkstätte etwas entscheiden kann.

Muss sie den Werkstatt-Rat nach seiner Meinung fragen.

Der Werkstatt-Rat und die Leitung müssen gut zusammenarbeiten.

Und sie sollen zusammen die beste Lösung für alle finden.

Wenn sie das nicht schaffen.

Dann können beide die Vermittlungs-Stelle um Hilfe bitten.

Jemand von der Vermittlungs-Stelle kann dann helfen.

Er kann vielleicht mit dem Werkstatt-Rat und der Leitung sprechen.

Und eine gute Lösung vorschlagen.



Regeln für Entscheidungen

Wenn man eine Lösung für ein Problem finden muss.

Dann gibt es diese 3 Möglichkeiten:

- Die Vermittlungs-Stelle schlägt eine Lösung vor.
Am Ende entscheidet die Leitung von der Werkstätte alleine.
Und muss sich auch nicht an den Vorschlag halten.
So ist es bei Themen,
wo der Werkstatt-Rat ein Mitwirkungs-Recht hat.

- Die Vermittlungs-Stelle schlägt eine Lösung vor.
An diesen Vorschlag müssen sich alle halten.
So wird es dann gemacht.
Das passiert bei Themen, wo der Werkstatt-Rat ein Mitbestimmungs-Recht hat.
Aber nur, wenn das Problem nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft.
Das heißt:
Die Entscheidung gilt entweder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung.
Oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Behinderung.
Aber nicht für alle zusammen.
Es gibt auch Menschen ohne Behinderung, die in der Werkstätte arbeiten.
Sie arbeiten zum Beispiel als Assistenten.
Das heißt:
Sie helfen den Menschen mit Behinderung bei ihrer Arbeit.

- Wenn die Entscheidung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft.
Und wenn die Mitarbeiter-Vertretung vorher schon darüber entschieden hat.

Dann müssen sich alle auf eine Lösung einigen.
Dabei kann auch die Vermittlungs-Stelle helfen.
Die Mitarbeiter-Vertretung ist so ähnlich wie der Werkstatt-Rat.
Sie kümmert sich um die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Behinderung.
Die Abkürzung von Mitarbeiter-Vertretung ist MAV.



§ 6 Was ist die Vermittlungs-Stelle?

Eine Vermittlungs-Stelle ist eine Gruppe von Menschen.

Die Gruppe spricht über Themen in der Werkstätte,
bei denen es verschiedene Meinungen gibt.

Manchmal kommt es zu einem Streit.

Die Leitung von der Werkstätte und der Werkstatt-Rat
haben verschiedene Meinungen.

Dafür gibt es die Vermittlungs-Stelle.

Sie soll eine Lösung vorschlagen,

wie der Streit aufhören kann.



In der Vermittlungs-Stelle sind:

- 1 Mitglied vom Werkstatt-Rat von der Werkstätte
Das ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.
- 1 Mitglied von der Leitung von der Werkstätte
Das ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.
- 1 weitere Person

Das ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Werkstatt-Rat und Werkstätten-Leitung bestimmen
zusammen, wer die oder der Vorsitzende ist.

Wenn es keine Einigung gibt.

wer die oder der Vorsitzende ist.

Dann muss man auslosen,

wer die oder der Vorsitzende wird.

Dafür kann man zum Beispiel eine Münze benutzen.

Eine Münze ist ein Geld-Stück.

Man kann das Geld-Stück nach oben werfen.

Und fallen lassen.

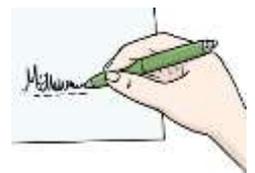
Eine Seite von dem Geld-Stück liegt dann oben.



Wenn die Seite mit der Zahl oben liegt.
Dann hat die eine Person gewonnen.
Und wenn die andere Seite oben liegt,
dann hat die andere Person gewonnen.
Es ist Zufall,
welche Person gewinnt.

Wenn die Vermittlungs-Stelle über ein Problem informiert wird.
Dann muss sie sich gleich darum kümmern.
Sie muss mit dem Werkstatt-Rat sprechen.
Und sie muss mit der Leitung der Werkstätte sprechen.
Danach trifft die Vermittlungs-Stelle ihre Entscheidung.
Die Vermittlungs-Stelle entscheidet sich dafür,
was die Mehrheit ihrer Mitglieder sagt.

Die Vermittlungs-Stelle muss ihre Entscheidung aufschreiben.
Die Entscheidung von der Vermittlungs-Stelle nennt man Beschluss.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
muss jeden Beschluss unterschreiben.



Wenn die Vermittlungs-Stelle eine Lösung vorgeschlagen hat.
Dann muss Leitung von der Werkstätte danach darüber entscheiden.
So ist es bei Themen,
die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen:

- mit Behinderung
- ohne Behinderung

Erst nach dieser Entscheidung von der Werkstätten-Leitung darf etwas gemacht werden.

Damit ist zum Beispiel gemeint:

- Etwas soll neu gemacht werden.
- Oder etwas soll anders gemacht werden.

Es gibt Entscheidungen,

wo der Werkstatt-Rat ein Mitwirkungs-Recht hat.

Bei diesen Entscheidungen

kann die Vermittlungs-Stelle helfen.

Wenn sich Werkstatt-Rat und Werkstätten-Leitung nicht alleine einigen können.

Die Vermittlungs-Stelle hat dafür 12 Tage Zeit.

Wenn es in diesen 12 Tagen keinen Beschluss von der Vermittlungs-Stelle gibt.

Dann entscheidet die Werkstätten-Leitung.



§ 7 Worüber muss der Werkstatt-Rat informiert werden?

Die Werkstätten-Leitung muss den Werkstatt-Rat über diese Dinge informieren:

- Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Behinderung in der Werkstätte aufhört.
Oder in eine andere Abteilung wechselt.
- Wie die Eltern-Versammlung und wie die Betreuer-Versammlung geklappt hat.
Und welche Ergebnisse es auf den Versammlungen gegeben hat.

- Wenn neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fach-Personal eingestellt werden.

Zum Fach-Personal gehören zum Beispiel:

Psychologinnen und Psychologen.

Psychologinnen und Psychologen helfen Menschen, die Probleme mit der Seele haben.

Das sind zum Beispiel Menschen, die immer sehr traurig sind.

Zum Fach-Personal gehören auch:

Sozial-Pädagoginnen und Sozial-Pädagogen.

Diese Fach-Leute helfen Menschen, die Probleme haben.

Sie helfen zum Beispiel, dass man sein Leben besser schafft.

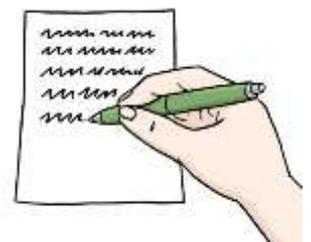
- Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fach-Personal in eine andere Abteilung kommen.



Die Leitung von der Werkstätte muss den Werkstatt-Rat über diese Dinge informieren.

Der Werkstatt-Rat muss diese Informationen früh genug bekommen.

Und die Informationen müssen so gemacht sein, dass sie jeder versteht.



§ 8 Welche Regeln gibt es für die Zusammen-Arbeit zwischen dem Werkstatt-Rat und der Leitung von der Werkstätte?

In der Werkstätte arbeiten viele verschiedene Gruppen zusammen.

Zum Beispiel arbeiten diese Gruppen zusammen:

- die Mitarbeiter-Vertretung
Die Abkürzung dafür ist MAV.
Sie kümmert sich um Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Behinderung.
- die Schwerbehinderten-Vertretung
Die Schwerbehinderten-Vertretung kümmert sich um Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit schwerer Behinderung.
- Vertretungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Eingangs-Verfahren und im Berufs-Bildungs-Bereich
Eingangs-Verfahren heißt:
Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist neu in der Werkstätte.
Und lernen gerade, wie man die Arbeit macht.
- der Beirat für Eltern und Betreuer
Dieser Beirat ist so ähnlich wie eine Arbeits-Gruppe.
Dazu gehören Eltern und gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderung.
Damit sind Menschen mit Behinderung gemeint, die in der Werkstätte arbeiten.
Ein gesetzlicher Betreuer hilft einem Menschen mit Behinderung.
Er hilft ihm zum Beispiel, wenn es um Geld geht.



Alle diese Gruppen sollen gut zusammenarbeiten.

Und damit das Zusammenarbeiten in der Werkstätte besser machen.

Die Leitung von der Werkstätte und der Werkstatt-Rat können sich dabei auch Hilfe holen. Zum Beispiel von Verbänden für Menschen mit Behinderung. Ein Verband ist so ähnlich wie ein Verein.



Die Leitung von der Werkstätte und der Werkstatt-Rat sollen sich oft treffen. Es soll mindestens einmal im Monat eine Besprechung geben. Dort werden alle wichtigen Themen besprochen. Und auch Fragen, über die es Streit gibt. Bei diesen Besprechungen sollen alle Probleme gelöst werden. Dafür sollen gute Vorschläge gemacht werden. Diese Aufgabe haben der Werkstatt-Rat und die Leitung von der Werkstätte.



§ 9 Was ist die Werkstatt-Versammlung?

Dabei treffen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung in der Werkstätte. Das Treffen ist mindestens einmal im Jahr. Der Werkstatt-Rat lädt zu diesem Treffen ein. Das gehört auch zu seinen Aufgaben. Für dieses Treffen gibt es besondere Regeln. Manchmal sind nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dem Treffen dabei. Sondern zum Beispiel nur eine Abteilung. Das ist auch erlaubt.



Der Werkstatt-Rat kann zu diesem Treffen auch andere Menschen einladen.

Damit sind diese Menschen gemeint:

- Menschen ohne Behinderung, die in der Werkstätte arbeiten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Eingangs-Verfahren oder im Berufs-Bildungs-Bereich.

Das muss der Werkstatt-Rat aber mit der Werkstätten-Leitung absprechen.



§ 10 Wahlen vom Werkstatt-Rat

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung dürfen den Werkstatt-Rat wählen.

Ab ihrem zweiten Arbeits-Tag in der Werkstätte.

Sie heißen: Wahl-Berechtigte.

§ 11 Wer kann gewählt werden?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung können gewählt werden.

Sie müssen aber seit mindestens 6 Monaten in der Werkstätte arbeiten.

6 Monate sind ein halbes Jahr.

Zu diesen 6 Monaten zählt auch die Zeit im Berufs-Bildungs-Bereich.

Und im Eingangs-Verfahren.

Eingangs-Verfahren heißt:

Man ist neu in der Werkstätte.

Und lernt gerade, wie man die Arbeit macht.



§ 12 Zeit-Punkt von den Wahlen

Die Wahlen zum Werkstatt-Rat finden alle 4 Jahre statt.

Sie sollen zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November sein.

Der erste Werkstatt-Rat ist im Jahr 2001 gewählt worden.

Das war vor fast 20 Jahren.

Der nächste Werkstatt-Rat wird 2021 gewählt.

Es kann sein, dass zu einem anderen Zeit-Punkt gewählt werden muss.

Dafür muss es aber besondere Gründe geben.

Das sind diese Gründe:

- Wenn der Werkstatt-Rat zu wenig Mitglieder hat.
Wie viele Mitglieder der Werkstatt-Rat haben muss, steht in der Tabelle.
Die Tabelle ist weiter vorne im § 3 in der Caritas-WMO.
- Wenn die Mehrheit von den Mitgliedern im Werkstatt-Rat zurücktreten.
Zurücktreten heißt:
Sie wollen nicht mehr im Werkstatt-Rat sein.
- Wenn es gegen die Wahl zum Werkstatt-Rat eine Beschwerde gegeben hat.
Und wenn die Beschwerde erfolgreich war.
- Wenn es bisher noch keinen Werkstatt-Rat gibt.
Zum Beispiel, weil die Werkstätte neu ist.



Wird zu einem anderen Zeit-Punkt gewählt.

Dann gibt es bald wieder neue Wahlen.

Nämlich zum nächsten normalen Zeit-Punkt für die Wahlen.

Ein Beispiel dazu:

Im Oktober 2017 ist der Werkstatt-Rat gewählt worden.
Eigentlich wäre dann die nächste Wahl im Oktober 2021.
Aus einem besonderen Grund musste aber früher gewählt werden.
Die Wahl war am 10. Dezember 2018.
Der nächste normale Zeit-Punkt für die Wahl ist:
Oktober 2021.
Das bedeutet:
Der Werkstatt-Rat wird schon im Oktober 2021 neu gewählt.

Es gibt aber eine Ausnahme.
Jeder Werkstatt-Rat muss mindestens
ein Jahr lang gearbeitet haben.
Erst dann kann es neue Wahlen geben.
Ein Beispiel dazu:



Im Jahr 2013 ist der Werkstatt-Rat gewählt worden.
Eigentlich wäre dann die nächste Wahl im Oktober 2017.
Aus einem besonderen Grund musste aber früher gewählt werden.
Die Wahl war am 10. Dezember 2016.
Das bedeutet:
Der Werkstatt-Rat wird erst 2021 neu gewählt.
Der Grund dafür ist:
Bis Oktober 2017 hat er noch kein ganzes Jahr gearbeitet.

§ 13 Wahl-Vorstand

Der Werkstatt-Rat wählt einen Wahl-Vorstand aus.
Das macht der Werkstatt-Rat mindestens 10 Wochen vor der Wahl.
Der Wahl-Vorstand ist eine Gruppe von Menschen.
Der Wahl-Vorstand hat 3 Mitglieder.

Alle Mitglieder müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung aus der Werkstätte sein.

Ein Mitglied muss Vorsitzende oder Vorsitzender sein.

Zum Wahl-Vorstand muss mindestens eine

Mitarbeiterin mit Behinderung aus der Werkstätte gehören.

Und zwar eine Mitarbeiterin,
die gewählt werden kann.

Wenn eine Werkstätte noch keinen Werkstatt-Rat hat.

Dann muss es für die Wahl vom Wahl-Vorstand
eine Versammlung geben.

Das ist ein Treffen.

Die Leitung von der Werkstätte muss zu dieser Versammlung einladen.

Und dabei helfen, dass es einen Wahl-Vorstand gibt.

Es können aber auch 3 Wahl-Berechtigte zu diesem Treffen einladen.



§ 14 Aufgaben vom Wahl-Vorstand

Der Wahl-Vorstand bereitet die Wahl vor.

Das heißt zum Beispiel:

Er plant die Wahl.

Und er passt auf, dass alle Regeln eingehalten werden.

Die Werkstätte muss dem Wahl-Vorstand eine Hilfe geben.

Wenn der Wahl-Vorstand das will.

Mit Hilfe ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter
vom Fach-Personal gemeint.

Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter heißt Vertrauens-Person.

Die Vertrauens-Person muss sich nicht an das halten,
was die Werkstätten-Leitung sagt.

Sie muss sich nur an das halten,

was der Wahl-Vorstand sagt.

Der Wahl-Vorstand kann Wahl-Helferinnen und Wahl-Helfer haben.

Das sind Menschen aus der Werkstätte.

Wer das wird, kann der Wahl-Vorstand entscheiden.

Die Wahl-Helferinnen und Wahl-Helfer

haben zum Beispiel diese Aufgaben:

- Zählen von den Stimm-Zetteln
- Ausdrucken von den Stimm-Zetteln

Wahl-Zettel		
	Anna Maria	<input type="radio"/>
	Thomas Roth	<input type="radio"/>
	Karen Weber	<input checked="" type="radio"/>
	Max Müller	<input type="radio"/>

Die Wahl-Helferinnen und Wahl-Helfer haben die gleichen Rechte

wie der Werkstatt-Rat.

Mehr dazu steht in § 37 von der Caritas-WMO.

Für die Beschlüsse vom Wahl-Vorstand reicht die Mehrheit von seinen Mitgliedern.

Das heißt:

Es wird das gemacht,
wofür die meisten Mitglieder stimmen.

Ein anderes Wort für Beschlüsse ist:

Entscheidungen.

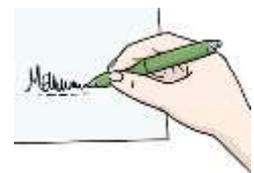
Der Wahl-Vorstand trifft sich oft.

Diese Treffen heißen Sitzungen.

Die Beschlüsse von jeder Sitzung müssen
aufgeschrieben werden.

Die Beschlüsse sollen von der Vorsitzenden
oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

Es muss noch ein Mitglied vom Wahl-Vorstand oder
die Vertrauens-Person unterschreiben.



Die Amts-Zeit vom Werkstatt-Rat dauert 4 Jahre.

Amts-Zeit heißt:

Der Werkstatt-Rat ist für 4 Jahre gewählt.

Danach wird ein neuer Werkstatt-Rat gewählt.

Die Wahlen für den neuen Werkstatt-Rat müssen spätestens dann stattfinden.

Wenn der alte Werkstatt-Rat nur noch eine Woche übrig hat.

Die Werkstätten-Leitung muss dem Wahl-Vorstand helfen.

Dazu gehört zum Beispiel:

Sie muss ihm alle Informationen geben, die er braucht.

Damit er die Wahl vorbereiten kann.

Mit Informationen sind zum Beispiel die Unterlagen für die Wahl-Liste gemeint.

Auf einer Wahl-Liste stehen Namen von Personen, die man wählen kann.

1. _____
2. _____
3. _____

§ 15 Liste mit den Personen, die wählen dürfen

Der Wahl-Vorstand schreibt die Liste mit den Wahl-Berechtigten auf.

Wahl-Berechtigte sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung aus der Werkstätte, die wählen dürfen.

Zur Liste gehören diese Informationen:

- Nach-Name vom Wahl-Berechtigten
- Vor-Name vom Wahl-Berechtigten
- Geburts-Datum vom Wahl-Berechtigten

Aber nur, wenn das nötig ist.

Die Namen müssen nach dem ABC geordnet sein.



§ 16 Bekanntmachung von den Personen, die wählen dürfen

Die Liste mit den Wahl-Berechtigten muss jeder lesen können.

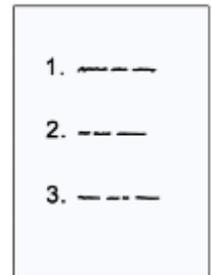
Deshalb muss sie sofort beim Beginn von der Wahl veröffentlicht werden.

Das heißt:

Sie muss in der Werkstätte ausgehängt werden.

Die Liste darf erst wieder abgehängt werden, wenn die Wahl vorbei ist.

Sie muss so aufgehängt werden, dass sie jeder gut sehen kann.



§ 17 Beschwerde gegen die Liste mit den Wahl-Berechtigten

Gegen die Liste mit den Wahl-Berechtigten kann man Beschwerde einlegen.

Das Fach-Wort für Beschwerde ist hier Einspruch.

Das heißt:

Man findet die Liste nicht in Ordnung.

Und sagt:

Die Liste muss verändert werden.

Diese Personen können Einspruch einlegen:

- Menschen mit Behinderung, die in der Werkstätte arbeiten
- Menschen ohne Behinderung, die in der Werkstätte arbeiten
- und denen die Wahl sehr wichtig ist

Gegen die Liste kann man 2 Wochen lang Einspruch einlegen.

Das geht aber erst, wenn es das Wahl-Ausschreiben gibt.

Und es jeder lesen kann.

Mehr zum Wahl-Ausschreiben steht im §18 von der Caritas-WMO.



Über den Einspruch entscheidet der Wahl-Vorstand sofort.

Sagt der Wahl-Vorstand:

Es ist wirklich ein Fehler in der Liste.

Dann ändert der Wahl-Vorstand die Liste.

Der Wahl-Vorstand informiert auch die Person,
die sich beschwert hat.

Das muss der Wahl-Vorstand spätestens am Tag vor der Wahl machen.

Es gibt eine Frist,

wie lange man eine Beschwerde abgeben kann.

Eine Frist ist eine bestimmte Zeit.

Nach der Frist soll der Wahl-Vorstand die Liste von den
Wahl-Berechtigten wieder überprüfen.

Nach der Frist kann die Liste auch noch geändert werden.

Aber dafür muss es einen von diesen Gründen geben:

- Es gibt Recht-Schreib-Fehler in der Liste.
- Eine Wahl-Berechtigte oder ein Wahl-Berechtigter arbeitet nicht mehr in der Werkstätte.

Oder:

Eine Wahl-Berechtigte oder ein Wahl-Berechtigter
ist neu in der Werkstätte.

Und hat dort gerade erst angefangen zu arbeiten.

- Es wurde sich um eine Beschwerde nicht gekümmert.
- Es stimmt etwas in der Liste nicht.

Zum Beispiel, wenn ein falscher Vorname in der Liste steht.

Bei diesen Gründen kann die Liste auch noch später geändert werden.

Das geht bis einen Tag vor der Wahl.



§ 18 Wahl-Ausschreiben

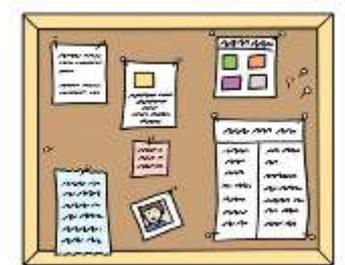
Der Wahl-Vorstand muss ein Wahl-Ausschreiben machen.

Das muss der Wahl-Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Wahl machen.

Das Wahl-Ausschreiben ist ein wichtiger Text.

In dem Text stehen diese Informationen:

- wann das Wahl-Ausschreiben gemacht worden ist
- die Namen und Fotos von den Mitgliedern vom Wahl-Vorstand
- eine Erklärung, welche Mitarbeiterin oder welcher Mitarbeiter Werkstatt-Rat werden kann
- an welchem Ort man die Liste lesen kann
Und ab wann man die Liste lesen kann.



- eine Erklärung:

Es kann nur wählen,

wer in der Liste von den Wahl-Berechtigten steht.

Das kann man in § 15 genauer nachlesen.

Und:

Beschwerden können nur 2 Wochen lang eingelegt werden.

Jede Beschwerde muss aufgeschrieben werden.

Und an den Wahl-Vorstand geschickt werden.

Es muss der Tag angegeben werden,

wann die Frist endet.

- eine Erklärung:

Wahl-Vorschläge müssen beim Wahl-Vorstand abgegeben werden.

Dafür hat man 2 Wochen Zeit.

Die Frist beginnt,

wenn das Wahl-Ausschreiben allen Menschen gezeigt wird.

Und es alle lesen können.

Der letzte Tag von der Frist muss angegeben werden.

- Ein Wahl-Vorschlag muss von mehreren Wahl-Berechtigten unterstützt werden.

Das heißt:

Mehrere Wahl-Berechtigte müssen sagen,
dass sie den Wahl-Vorschlag haben wollen.

Es muss im Wahl-Ausschreiben stehen,
wie viele Wahl-Berechtigten das genau wollen.

- die Erklärung:

Es kann nur gewählt werden, wer vorgeschlagen ist.

- Der Ort muss angegeben werden,
wo die Wahl-Vorschläge aushängen.

- der Ort und die Zeit von der Wahl

- an welchem Ort und wann die Stimmen ausgezählt werden
Und wo und wann die Sitzung vom Wahl-Vorstand stattfindet.

Dort wird auch gesagt,
wer gewählt worden ist.

- der Ort, an dem Beschwerden und Wahl-Vorschläge
abgegeben werden können.

Und an dem andere Erklärungen abgegeben werden können.

Das Wahl-Ausschreiben muss unterschrieben werden.

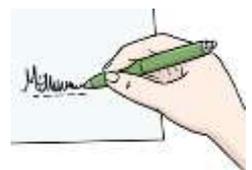
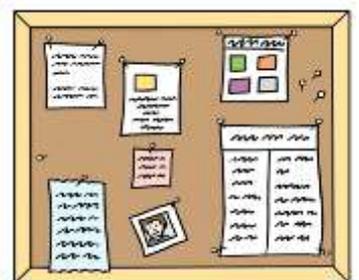
Das müssen die Vorsitzende oder der Vorsitzende vom Wahl-Vorstand
machen.

Und ein anderes Mitglied vom Wahl-Vorstand.

Eine Kopie vom Wahl-Ausschreiben muss ausgehängt werden.

Es müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut lesen können.

Das muss gemacht werden.



Wenn das Wahl-Ausschreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezeigt wird.

§ 19 Wahl-Vorschläge

Die Wahl-Berechtigten können beim Wahl-Vorstand Vorschläge machen.

Sie können ihre Meinung sagen,

welche Personen zur Wahl stehen sollen.

Also welche Personen gewählt werden können.

Und sagen, wen man wählen können sollte.

Das kann man zwei Wochen lang machen.

Sobald das Wahl-Ausschreiben da ist.

kann man das machen.

Mindestens 3 Wahl-Berechtigte müssen die Person unterstützen.

Das heißt:

Mindestens 3 Wahl-Berechtigte müssen sagen,

dass sie die Person bei der Wahl dabei haben wollen.

Die vorgeschlagene Person muss damit einverstanden sein.

Danach entscheidet der Wahl-Vorstand,

ob die Person gewählt werden kann.

Also ob es keinen Grund gibt,

dass sie nicht gewählt werden kann.

§ 20 Bekannt-Machung von den Personen, die gewählt werden können

Der Wahl-Vorstand muss alle Personen aufschreiben,
die gewählt werden können.

Das macht der Wahl-Vorstand.

Er schreibt die Personen auf einen Zettel.

Und hängt den Zettel in der Werkstätte auf.

1. ----
2. ----
3. ----

Er macht das spätestens eine Woche vor der Wahl.
Und nimmt den Zettel erst am Ende von der Wahl wieder weg.
Alle Leute in der Werkstätte müssen den Zettel lesen können.
Auf dem Zettel vom Wahl-Vorstand sind die Namen und Fotos von
allen Bewerberinnen und Bewerbern.
Also von allen Personen,
die gewählt werden wollen.
Das macht der Wahl-Vorstand genauso wie beim Wahl-Ausschreiben.
Die Bewerberinnen und Bewerber sind nach dem ABC geordnet.

§ 21 Regeln für die Stimm-Abgabe

Der Werkstatt-Rat wird in geheimer Wahl gewählt.

Das heißt:

Niemand weiß,
wer wen gewählt hat.
Gewonnen haben die Personen,
die die meisten Stimmen bekommen haben.

Alle Wahl-Berechtigten dürfen ihre Stimme abgeben.
Aber nur für Personen,
die für die Wahl vorgeschlagen worden sind.
Jeder Wahl-Berechtigte hat mehrere Stimmen.
Er hat so viele Stimmen,
wie Mitglieder für den Werkstatt-Rat gewählt werden müssen.
Auf dem Stimm-Zettel muss stehen:
So viele Bewerberinnen und Bewerber
können höchstens gewählt werden.
Bewerberinnen und Bewerber sind die Personen,
die gewählt werden wollen.



Ein Wahl-Berechtigter kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben.

Die Wahl-Berechtigten müssen ihren Stimm-Zettel in einen Wahl-Umschlag stecken.

Der Wahl-Umschlag ist wie ein Brief-Umschlag.

Auf dem Stimm-Zettel stehen diese Angaben:

- Nachname von der Bewerberin oder dem Bewerber
- Vorname von der Bewerberin oder dem Bewerber
- Manchmal das Geburts-Datum von der Bewerberin oder dem Bewerber
- Foto von der Bewerberin oder dem Bewerber

Alle Stimm-Zettel müssen so sein:

- Sie müssen alle gleich groß sein.
- Sie müssen die gleiche Farbe haben.
- Sie müssen aus demselben Papier sein.
- Sie müssen gleich beschrieben sein.

Das heißt:

Es muss auf allen Stimm-Zetteln genau das gleiche stehen.

Bei den Wahl-Umschlägen ist es genauso.

Beim Wählen muss man ein Kreuz auf dem Stimm-Zettel machen.

Man muss das Kreuz bei der Person machen, die man wählen will.

Stimm-Zettel werden nicht gezählt:

- wenn mehr Kreuze gemacht worden sind als erlaubt
- wenn man nicht genau erkennen kann, was die Wählerin oder der Wähler will



Manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht

mit einem Stimm-Zettel wählen.

Ein Grund dafür kann sein:

Sie können ihre Hände nicht bewegen.

Dann kann der Wahl-Vorstand eine andere Wahl-Möglichkeit erlauben.

Voraussetzung dafür ist:

Mehr als die Hälfte von den Wahl-Berechtigten haben das Problem.

Zum Beispiel:

Wenn es 10 Wahl-Berechtigte gibt.

Und mindestens 6 Wahl-Berechtigte das Problem haben.

Das heißt:

Sie können nicht selber Kreuze auf dem Stimm-Zettel machen.

Wenn weniger als die Hälfte von den Wahl-Berechtigten das Problem haben.

Dann gibt es keine andere Wahl-Möglichkeit.

Die Wahl-Berechtigten mit dem Problem bekommen dann andere Hilfe.

Zum Beispiel hilft ihnen jemand bei der Wahl.

Das ist in § 22 erklärt.

§ 22 Andere Regeln für die Stimm-Abgabe

Der Wahl-Vorstand muss dafür sorgen:

- dass niemand beobachtet wird,
wenn er seine Stimme im Wahl-Raum abgibt
- dass es eine Wahl-Urne gibt

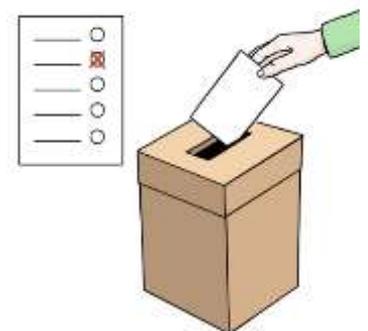
Das ist ein Behälter.

In dem Behälter kommen die ausgefüllten Stimm-Zettel.

Jeder Stimm-Zettel muss vorher
in einen Brief-Umschlag gesteckt werden.

Die Wahl-Urne muss abgeschlossen sein.

Man darf keine Stimm-Zettel herausholen können.



Das heißt:

Erst wenn die Wahl-Urne nach der Wahl geöffnet wird.

Dann kann man die Wahl-Zettel herausholen.

Während der Wahl müssen immer zwei Mitglieder vom Wahl-Vorstand im Wahl-Raum sein.

Wenn es Wahl-Helferinnen oder Wahl-Helfer gibt.

Dann muss nur ein Mitglied vom Wahl-Vorstand im Wahl-Raum sein.

Und eine Wahl-Helferin oder ein Wahl-Helfer.

Wenn eine Person gewählt hat.

Dann muss ihr Name in der Liste

von den Wahl-Berechtigten abgehakt werden.

Ihren Stimm-Zettel muss sie danach in die Wahl-Urne werfen.

Man kann beim Wählen auch Hilfe bekommen.

Das ist möglich:

Wenn man wegen seiner Behinderung nicht alleine wählen kann.

Wer Hilfe braucht, muss das dem Wahl-Vorstand sagen.

Die Wählerin oder der Wähler darf selber entscheiden, wer ihm helfen soll.

Diese Person hilft ihr oder ihm dann.

Aber diese Personen dürfen nicht helfen:

- Mitglieder vom Wahl-Vorstand
- Wahl-Helferinnen und Wahl-Helfer
- Vertrauens-Personen
- Personen, die man wählen kann



Die Hilfe sieht so aus:

Die Helferin oder der Helfer darf mit in die Wahl-Kabine.

Wichtig ist dabei:

Sich muss sich an den Willen von der Wählerin oder vom Wähler halten.

Das heißt:

Sie darf das Kreuz nur da machen,
wo die Wählerin oder der Wähler will.

Die Helferin oder der Helfer hat Schweige-Pflicht.

Das heißt:

Sie darf niemandem sagen, wo sie ein Kreuz gemacht hat.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht lesen können.

Dann können sie auch eine Helferin oder Helfer zum Wählen
bekommen.



Die Wahl-Urne muss sicher aufbewahrt werden.

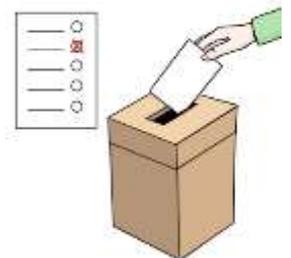
Sie muss sicher verschlossen werden.

In schwerer Sprache heißt das versiegeln.

Außer die Stimmen werden gleich nach der Wahl ausgezählt.

Ausgezählt heißt:

Es wird geschaut, wer die meisten Stimmen hat.



§ 23 Wahl-Ergebnis

Nach Ende der Wahl zählt der Wahl-Vorstand die Stimmen aus.

Das heißt:

Er schaut, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Das muss öffentlich gemacht werden.

Das heißt:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Werkstätte können dabei zuschauen.

Wer hat am Ende die Wahl gewonnen?

Die Personen mit den meisten Stimmen.

Also die Personen,

die von den meisten Leuten gewählt worden sind.

Wenn zwei Personen gleich viele Stimmen bekommen haben.

Dann muss man losen.

Dafür kann man zum Beispiel eine Münze benutzen.

Eine Münze ist ein Geld-Stück.

Man kann das Geld-Stück nach oben werfen.

Und fallen lassen.

Eine Seite von dem Geld-Stück liegt dann oben.

Wenn die Seite mit der Zahl oben liegt.

Dann hat die eine Person gewonnen.

Und wenn die andere Seite oben liegt,
dann hat die andere Person gewonnen.

Es ist Zufall,

welche Person gewinnt.

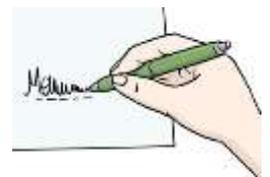
Der Wahl-Vorstand schreibt das Ergebnis von der Wahl auf.

Das Wahl-Ergebnis muss von diesen Personen unterschrieben werden:

- von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vom Wahl-Vorstand
- von einem anderen Mitglied vom Wahl-Vorstand

Es müssen diese Informationen aufgeschrieben werden:

- wie viele Menschen gewählt haben
- wie viele Stimm-Zettel gültig waren



- wie viele Stimm-Zettel ungültig waren
Zum Beispiel: Weil sie falsch ausgefüllt wurden.
- wie viele Stimmen jede Person bekommen hat
- welche Personen gewählt worden sind

§ 24 Informationen von den gewählten Personen

Der Wahl-Vorstand informiert sofort alle Personen, die gewählt worden sind.

Wenn eine Person ihre Wahl ablehnen will.

Dann hat sie dafür danach 3 Arbeits-Tage Zeit.

Nach den 3 Tagen kann sie ihre Wahl nicht mehr ablehnen.

Wahl ablehnen heißt:

Die Person ist nicht einverstanden damit, dass sie gewählt worden ist.

Sie will nicht gewählt sein.

Wenn eine Person die Wahl ablehnt.

Dann rückt die nächste Person auf der Wahl-Liste nach.

Das ist eine Person, die auch viele Stimmen bekommen hat.

Aber weniger als die Person, die abgelehnt hat.

§ 25 Bekannt-Gabe von den gewählten Personen

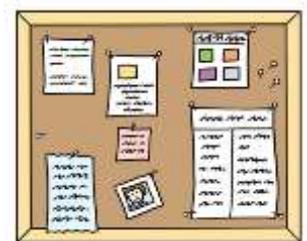
Wenn die Namen von den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat feststehen.

Dann informiert der Wahl-Vorstand die Leitung von der Werkstätte.

Und macht einen Aushang.

Der Aushang muss zwei Wochen hängen bleiben.

Genau wie vorher das Wahl-Ausschreiben.



§ 26 Aufbewahrung von den Wahl-Unterlagen

Aufbewahrung heißt:

Die Wahl-Unterlagen müssen aufgehoben werden.

Und dürfen nicht weggeworfen werden.

Wahl-Unterlagen sind zum Beispiel:

- Stimm-Zettel
- Texte mit den Ergebnissen von der Wahl
- Texte mit den Informationen über die Wahl

Die Wahl-Unterlagen müssen bis zum Ende der Amts-Zeit aufgehoben werden.

Gemeint ist damit die Amts-Zeit vom Werkstatt-Rat.

Amts-Zeit heißt:

So lange ist der Werkstatt-Rat gewählt.

Danach gibt es wieder eine neue Wahl.



§ 27 Anfechtung von der Wahl

Anfechtung heißt:

Man kann gegen die Wahl Widerspruch einlegen.

Damit sagt man:

Ich bin nicht einverstanden.

Die Wahl darf nicht gelten.

Weil bei der Wahl Fehler gemacht worden sind.

Die Wahl kann man vor einem Arbeits-Gericht anfechten.

Aber das Arbeits-Gericht muss zur katholischen Kirche gehören.

Weil die Caritas auch zur katholischen Kirche gehört.



Man kann die Wahl zum Beispiel aus diesen Gründen anfechten:

- Das Wahl-Recht wurde nicht eingehalten.

Weil zum Beispiel nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen durften.

- Die Wählbarkeit ist nicht eingehalten worden.

Das heißt zum Beispiel:

Es konnten nicht alle Personen gewählt werden, die zur Wahl standen.

Es wurden auf dem Stimm-Zettel einige Personen vergessen.

- Das Wahl-Verfahren wurde nicht eingehalten.

Das heißt zum Beispiel:

Die Wahl war nicht geheim.

Manche Personen konnten sehen, was andere gewählt haben.

Man kann die Wahl aber nicht immer anfechten.

Das geht nur, wenn das Wahl-Ergebnis wegen dem Fehler falsch ist.

Eine Wahl kann nur zwei Wochen lang angefochten werden.

Das heißt:

Man kann gegen eine Wahl

nur zwei Wochen lang Widerspruch einlegen.

Die Frist beginnt am Tag, wo das Wahl-Ergebnis gesagt wird.

Diese Personen dürfen die Wahl anfechten:

- mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die wählen dürfen
- die Leitung von der Werkstätte



§ 28 Wahl-Schutz und Wahl-Kosten

Niemand darf die Wahl zum Werkstatt-Rat stören.

Das heißt zum Beispiel:

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter aus der Werkstätte kann wählen.

Niemand wird daran gehindert.

Man darf bei der Wahl zum Werkstatt-Rat niemandem sagen,
dass er eine bestimmte Person wählen soll.

Weil er dann Vorteile bekommt.

Vorteile sind zum Beispiel:

Man bekommt mehr Geld als andere Personen.

Oder man muss weniger arbeiten.

Man darf auch niemandem sagen,
dass er eine bestimmte Person wählen soll.

Weil er sonst Nachteile bekommt.

Nachteile sind zum Beispiel:

Man bekommt weniger Geld als andere Personen.

Oder man muss mehr arbeiten.

Die Kosten für die Wahl bezahlt die Werkstätte.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben von der Wahl
übernehmen.

Damit ist zum Beispiel die Aufgabe im Wahl-Vorstand gemeint.

Dann darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter
nicht weniger Geld bekommen.

Alle Aufgaben zur Wahl sind Arbeits-Zeit.



§ 29 Amts-Zeit vom Werkstatt-Rat

Die Amts-Zeit vom Werkstatt-Rat dauert 4 Jahre lang.

Das heißt:

Der Werkstatt-Rat ist für 4 Jahre gewählt.

Danach wird ein neuer Werkstatt-Rat gewählt.



Die Amts-Zeit vom neuen Werkstatt-Rat beginnt,
wenn das Ergebnis von der Wahl gesagt wird.
Oder mit Ende der Amts-Zeit vom alten Werkstatt-Rat.

§ 30 Ende von der Mitgliedschaft im Werkstatt-Rat

Ein Mitglied im Werkstatt-Rat kann aus diesen Gründen aufhören:

- wenn die Amts-Zeit zu Ende ist
Also wenn die Zeit vorbei ist,
für die der Werkstatt-Rat gewählt worden ist.
- wenn man nicht mehr in der Werkstätte arbeitet
- wenn man nicht mehr im Werkstatt-Rat mitmachen will



Wenn ein Mitglied im Werkstatt-Rat aufhört.

Dann kommt ein neues Mitglied dafür in den Werkstatt-Rat.

Wenn ein Mitglied nur für eine bestimmte Zeit fehlt.

Dann kann ein Ersatz-Mitglied in dem Werkstatt-Rat kommen.

Das Ersatz-Mitglied muss wieder gehen.

Wenn das normale Mitglied zurück kommt.

Es gibt eine Liste mit Ersatz-Mitgliedern.

Das sind Mitglieder,

die bei der Wahl weniger Stimmen bekommen haben.

Wer von diesen Mitgliedern

die meisten Stimmen bekommen hat,

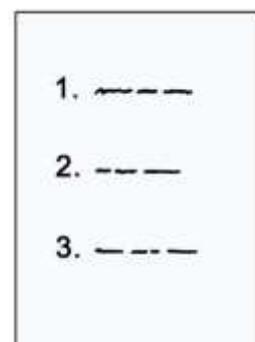
wird Ersatz-Mitglied.

Wenn 2 Personen gleich viele Stimmen haben.

Dann muss man losen.

Dafür kann man zum Beispiel eine Münze benutzen.

Eine Münze ist ein Geld-Stück.



Man kann das Geld-Stück nach oben werfen.
Und fallen lassen.
Eine Seite von dem Geld-Stück liegt dann oben.
Wenn die Seite mit der Zahl oben liegt.
Dann hat die eine Person gewonnen.
Und wenn die andere Seite oben liegt,
dann hat die andere Person gewonnen.
Es ist Zufall,
welche Person gewinnt.

§ 31 Vorsitz vom Werkstatt-Rat

Der Werkstatt-Rat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Das muss ein Mitglied vom Werkstatt-Rat sein.

Die oder der Vorsitzende ist die Chefin oder der Chef vom Werkstatt-Rat.

Der Werkstatt-Rat muss auch eine Stell-Vertreterin oder einen Stell-Vertreter wählen.

Das ist so etwas wie ein Ersatz.

Wenn die oder der Vorsitzende zum Beispiel keine Zeit hat.

Dann kann die Stell-Vertreterin oder der Stell-Vertreter die Aufgaben übernehmen.



Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat zum Beispiel diese Aufgaben:

- Gespräche mit der Leitung von der Werkstätte führen
 - Beschlüsse vom Werkstatt-Rat allen anderen Menschen sagen
- Beschlüsse ist ein anderes Wort für Entscheidungen.



§ 32 Einladung zu den Sitzungen vom Werkstatt-Rat

Der Werkstatt-Rat muss sich regelmäßig treffen.

Diese Treffen heißen Sitzungen.

Das erste Treffen ist sehr wichtig.

Es muss spätestens eine Woche nach der Wahl stattfinden.

Die oder der Vorsitzende vom Wahl-Vorstand muss dazu einladen.

Und sie oder er muss das Treffen leiten.

Leiten heißt:

Sie oder er sagt zum Beispiel, wann das Treffen anfängt.

Und wann über welches Thema gesprochen wird.



Die oder der Vorsitzende muss auch zu den nächsten Treffen vom Werkstatt-Rat einladen.

Sie oder er muss auch die nächsten Treffen leiten.

Sie oder er muss auch die Tages-Ordnung festlegen.

Die Tages-Ordnung ist ein Plan mit Themen.

Diese Themen werden bei der Sitzung besprochen.

Die oder der Vorsitzende muss die Tages-Ordnung verschicken.

Und damit die Mitglieder zur Sitzung einladen.

Und sie oder er muss auch die Frauen-Beauftragte einladen.

Was die Frauen-Beauftragte ist,
das kann man in § 39a nachlesen.

Die Leitung von der Werkstätte kann entscheiden:

Der Werkstatt-Rat soll über ein bestimmtes Thema sprechen.

Dann muss der Werkstatt-Rat zu einer Sitzung einladen.

Das muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende machen.

Die Leitung von der Werkstätte ist nicht bei jeder Sitzung dabei.

Sie ist nur bei diesen Sitzungen dabei:

- Sitzungen, zu denen sie eingeladen ist
- Sitzungen, die sie verlangt hat

§ 33 Sitzungen vom Werkstatt-Rat

Die Sitzungen finden in der Arbeits-Zeit

von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt.

Der Werkstatt-Rat muss die Werkstätten-Leitung vorher darüber informieren.

Und der Werkstatt-Rat darf die Arbeit damit nicht behindern.

Das heißt:

Die Arbeit in der Werkstätte muss normal weitergehen.

Die Sitzungen vom Werkstatt-Rat sind nicht öffentlich.

Das heißt:

Nur Menschen aus dem Werkstatt-Rat dürfen daran teilnehmen.



Der Werkstatt-Rat kann diese Personen zu Sitzungen einladen:

- die Vertrauens-Person
- ein Mitglied von der MAV
- eine Helferin oder einen Helfer zum Schreiben
- ein Mitglied von einem Verein für Menschen mit Behinderung
- oder andere Personen



Auch diese Personen haben Schweige-Pflicht.

Das heißt:

Sie dürfen nicht weitererzählen, was sie bei den Sitzungen gehört haben.

§ 34 Beschlüsse vom Werkstatt-Rat

Der Werkstatt-Rat entscheidet über verschiedene Dinge.

Jede Entscheidung heißt Beschluss.

Wenn die Mehrheit von den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat für etwas stimmt.

Dann ist der Beschluss angenommen.

Wenn die Mehrheit von den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat dagegen stimmt.

Dann ist der Beschluss abgelehnt.

Wenn genauso viele dafür wie dagegen stimmen.

Dann ist der Beschluss auch abgelehnt.



Der Werkstatt-Rat kann Beschlüsse treffen.

Aber das geht nur:

Wenn mindestens die Hälfte von den Mitgliedern an der Sitzung teilnimmt.

Das heißt:

Wenn der Werkstatt-Rat zum Beispiel 10 Mitglieder hat.

Dann müssen mindestens 5 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



Wenn ein Mitglied länger nicht teilnehmen kann.

Dann nimmt ein Ersatz-Mitglied an den Sitzungen teil.

Die Entscheidung darüber trifft der Werkstatt-Rat.

§ 35 Dokumentation von Sitzungen vom Werkstatt-Rat

Die wichtigsten Informationen von jeder Sitzung müssen aufgeschrieben werden.

Die wichtigsten Informationen sind:

- der genaue Text von den Beschlüssen

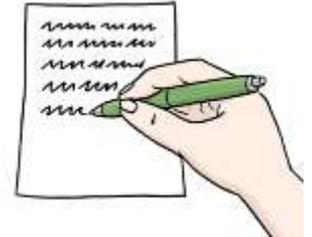
- mit wie vielen Stimmen ein Beschluss getroffen worden ist
- wer an der Sitzung teilgenommen hat

Diesen Text muss die Vorsitzende
oder der Vorsitzende unterschreiben.

Das Fach-Wort für diesen Text heißt: Protokoll.

Das Protokoll muss auch ein anderes Mitglied vom
Werkstatt-Rat noch unterschreiben.

Oder die Vertrauens-Person.



Wenn die Leitung von der Werkstatt an der Sitzung teilgenommen hat.

Dann muss ihr auch das Protokoll gegeben werden.

Damit sie es lesen kann.

§ 36 Geschäfts-Ordnung vom Werkstatt-Rat

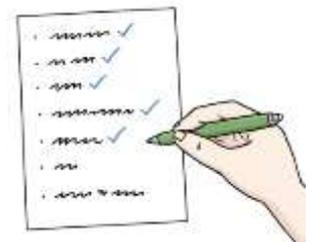
Der Werkstatt-Rat kann sich eine Geschäfts-Ordnung geben.

Das ist ein Plan.

In dem Plan steht, wie der Werkstatt-Rat arbeitet.

Die Geschäfts-Ordnung muss aufgeschrieben werden.

An diesen Plan muss sich der Werkstatt-Rat dann halten.



§ 37 Rechte und Pflichten von den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat

Die Mitglieder vom Werkstatt-Rat machen ihre Arbeit ehrenamtlich.

Ehrenamtlich heißt:

Sie bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

Die Mitglieder vom Werkstatt-Rat dürfen bei ihrer Arbeit
nicht gestört werden.

Das heißt:

Ihnen darf die Arbeit zum Beispiel nicht schwerer gemacht werden.
Sie dürfen auch keine Nachteile deshalb in der Werkstätte haben.

Nachteil heißt zum Beispiel:

Man bekommt weniger Geld als die anderen Menschen.

Oder man muss mehr arbeiten.

Und sie dürfen auch keine Vorteile deshalb in der Werkstätte haben.

Vorteil heißt zum Beispiel:

Man bekommt mehr Geld als die anderen Menschen.

Oder man muss weniger arbeiten.

Und sie müssen auch ihre Arbeit in der Werkstätte gut machen können.

Und sich auch verbessern können.

Für die Aufgaben im Werkstatt-Rat müssen die Mitglieder
genug Zeit haben.

Deshalb müssen sie von ihren anderen Aufgaben in der Werkstätte
freigestellt werden.

Das heißt:

Sie müssen die andere Arbeit dann nicht machen.

Wenn sie Aufgaben für den Werkstatt-Rat erledigen.

Aber sie dürfen trotzdem nicht weniger Lohn bekommen.

Die Arbeit für den Werkstatt-Rat ist genauso wichtig
wie ihre andere Arbeit.

Wenn eine Werkstätte über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Dann muss die oder der Vorsitzende vom Werkstatt-Rat
keine andere Arbeit machen.

Wenn eine Werkstätte über 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Dann gilt das auch für die Stell-Vertreterin oder den Stell-Vertreter.

Das ist so etwas wie ein Ersatz.

Wenn die oder der Vorsitzende zum Beispiel keine Zeit hat.



Dann kann die Stell-Vertreterin oder der Stell-Vertreter die Aufgaben übernehmen.

Die Mitglieder vom Werkstatt-Rat müssen auch genug Zeit für Schulungen bekommen.

Jedes Mitglied hat dafür 15 Arbeits-Tage im Jahr.

Auch für diese Zeit müssen die Mitglieder den gleichen Lohn bekommen.

Wenn ein Mitglied zum ersten Mal im Werkstatt-Rat ist.

Dann hat es für Schulungen 20 Tage.

Aber die Schulungen müssen für die Arbeit vom Werkstatt-Rat wichtig sein.



Gibt es Streit wegen der Befreiung von der Arbeit.

Oder Streit wegen der Befreiung für Schulungen.

Dann kann man sich an die Vermittlungs-Stelle wenden.

Eine Vermittlungs-Stelle ist eine Gruppe von Menschen.

Die Gruppe spricht über Themen in der Werkstätte, bei denen es verschiedene Meinungen gibt.

Und schlägt eine Lösung vor,

wie der Streit aufhören kann.

Man kann sich bei Streit auch an das Arbeits-Gericht wenden.

Aber das Arbeits-Gericht muss zur Kirche gehören.

Weil die Caritas auch zur Kirche gehört.



Alle Mitglieder vom Werkstatt-Rat haben Schweige-Pflicht.

Das heißt:

Sie dürfen keine Informationen weitergeben.

Das gilt zum Beispiel hier:



- bei persönlichen Themen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zum Beispiel:

Wenn es um die Gesundheit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht.

- bei Geheimnissen von der Werkstätte

Wenn man nicht mehr Mitglied im Werkstatt-Rat ist.

Dann gilt die Schweige-Pflicht trotzdem noch.

Für die Schweige-Pflicht gibt es aber auch Ausnahmen.

Sie gilt nicht:

- zwischen den Mitgliedern vom Werkstatt-Rat
- bei der Vertrauens-Person
- und bei der Vermittlungs-Stelle

§ 38 Sprech-Stunden vom Werkstatt-Rat

Der Werkstatt-Rat kann Sprech-Stunden anbieten.

Die Sprech-Stunden sind während der Arbeits-Zeit in der Werkstätte.

Der Werkstatt-Rat muss die Sprech-Stunden mit der Werkstätten-Leitung absprechen.

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Sprech-Stunde vom Werkstatt-Rat geht.

Dann darf sie das in der Arbeits-Zeit machen.

Deshalb darf niemand weniger Lohn bekommen.



§ 39 Kosten vom Werkstatt-Rat

Die Kosten für den Werkstatt-Rat bezahlt die Werkstätte.

Das gilt auch für Schulungen.

Und auch für alle anderen Treffen.

Damit sind zum Beispiel Treffen von verschiedenen Werkstatt-Räten in Deutschland gemeint.



Die Werkstätte muss für die Arbeit vom Werkstatt-Rat Dinge bereitstellen.

Damit sind zum Beispiel diese Dinge gemeint:

- Räume, wo der Werkstatt-Rat arbeiten kann
- eine Person, die Schreib-Arbeiten machen kann
- Papier oder Stifte



Der Werkstatt-Rat bekommt von der Werkstätte auch eine Vertrauens-Person.

Wenn das der Werkstatt-Rat will.

Die Vertrauens-Person soll den Werkstatt-Rat bei allen Dingen unterstützen.

Und sie muss dabei nicht auf die Werkstätten-Leitung hören.

§ 39a Aufgaben von der Frauen-Beauftragten

Es gibt jetzt Frauen-Beauftragte in Werkstätten.

Frauen-Beauftragte sind auch

Mitarbeiterinnen mit Behinderung in der Werkstätte.

Frauen-Beauftragte müssen immer Frauen sein.

Sie setzen sich für gleiche Rechte

für Frauen in Werkstätten ein.

Und sie sind Vertrauens-Personen.



Das heißt:

Mitarbeiterinnen können mit ihnen über alles sprechen.

Und die Frauen-Beauftragten müssen sich darum kümmern.

Vor allem kümmern sie sich darum:

- Frauen und Männer sollen die gleichen Rechte haben
- Frauen sollen kein Problem in der Arbeit haben, wenn sie ein Kind haben
- Frauen sollen nicht belästigt werden.



Das heißt:

Niemand darf Frauen schlagen oder festhalten.

Niemand darf Frauen anfassen, wenn sie das nicht wollen.

Und über das Aussehen von Frauen in der Werkstätte reden.

Und niemand darf schlecht über die Kolleginnen reden.

Oder zu ihnen gemein sein.

Auf all diese Dinge passt die Frauen-Beauftragte auf.

Jede Werkstätte muss eine Frauen-Beauftragte haben.

Nur Frauen dürfen bei der Wahl
von der Frauen-Beauftragten wählen.

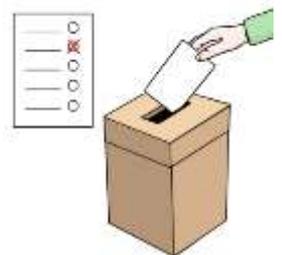
Die Frauen-Beauftragte darf 2 Kolleginnen haben,
die sie vertreten.

Das heißt:

Wenn die Frauen-Beauftragte zum Beispiel keine Zeit hat.

Dann kann eine von den Kolleginnen ihre Aufgaben machen.

Die Werkstätten-Leitung und die Frauen-Beauftragte sollen sich einmal
im Monat treffen.



Die Leitung von der Werkstätte muss die Frauen-Beauftragte über alles Wichtige in der Werkstätte informieren.

Und mit ihr darüber reden.

Wenn sich die Leitung von der Werkstätte und die Frauen-Beauftragte nicht einigen können.

Dann können sich beide an die Vermittlungs-Stelle wenden

Eine Vermittlungs-Stelle ist eine Gruppe von Menschen.

Die Gruppe spricht über Themen in der Werkstätte, bei denen es verschiedene Meinungen gibt.

Und schlägt eine Lösung vor, wie der Streit aufhören kann.



Die Frauen-Beauftragte darf bei den Sitzungen vom Werkstatt-Rat dabei sein.

Und dort sprechen.

Genauso ist das bei einer Werkstatt-Versammlung.

Das ist ein Treffen in der Werkstatt.

Man kann in § 9 nachlesen, was das genau ist.

Wenn die Frauen-Beauftragte keine Zeit hat.

Dann kann die Stell-Vertreterin bei den Sitzungen dabei sein.

Oder bei der Werkstatt-Versammlung.

Die Stell-Vertreterin kann auch die Aufgaben von der Frauen-Beauftragten machen.

Wenn die Frauen-Beauftragte keine Zeit hat.



Hat eine Werkstätte mehr als 200 Frauen, die wählen dürfen.

Dann muss die Frauen-Beauftragte in der Werkstätte keine andere Arbeit mehr machen.

Das heißt:

Sie kann sich ganz um ihre Aufgaben als Frauen-Beauftragte kümmern.

Hat eine Werkstätte mehr als 700 Frauen, die wählen dürfen.

Dann muss auch die 1. Stell-Vertreterin keine andere Arbeit mehr machen.

Die Frauen-Beauftragte darf wegen ihrer Aufgaben nicht weniger Lohn bekommen.



§ 39b Wahlen und Amts-Zeit von der Frauen-Beauftragten

Die Wahl zur Frauen-Beauftragten soll zusammen mit der Wahl zum Werkstatt-Rat stattfinden.

Wählen dürfen alle Frauen, die auch den Werkstatt-Rat wählen dürfen.

Welche Frauen wählen dürfen, das kann man in § 10 nachlesen.

Man kann alle Mitarbeiterinnen wählen, die auch für den Werkstatt-Rat gewählt werden können.

Bei anderen Anbietern für Menschen mit Behinderung gibt es andere Regeln.

Ein anderer Anbieter ist zum Beispiel eine Inklusions-Firma.

Dort haben über die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Behinderung.

Über die Hälfte heißt:

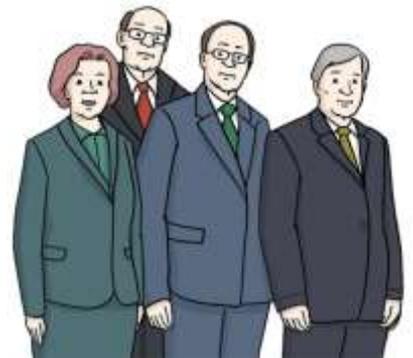
10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten dort.



Und mindestens 6 haben eine Behinderung.
In Inklusions-Firmen sieht die Regel so aus:
Wenn die Inklusions-Firma 5 Mitarbeiterinnen hat.
Und diese Frauen wählen dürfen.
Dann muss die Inklusions-Firma eine Frauen-Beauftragte haben.
Wenn die Firma über 20 Mitarbeiterinnen hat.
Und diese Frauen wählen dürfen.
Dann muss die Inklusions-Firma eine Stell-Vertreterin
für die Frauen-Beauftragte haben.
Das ist so etwas wie ein Ersatz.
Wenn die Frauen-Beauftragte zum Beispiel keine Zeit hat.
Dann kann die Stell-Vertreterin die Aufgaben übernehmen.

Wenn die Wahlen zum Werkstatt-Rat
und zur Frauen-Beauftragten zusammen sind.
Dann soll der Wahl-Vorstand sich um beide Wahlen
kümmern.
Wenn das nicht geht.
Dann macht die Leitung von der Werkstätte eine
Versammlung.
Dort wählt man einen Wahl-Vorstand.
Und eine Vorsitzende.
Diese beiden kümmern sich dann nur um die Wahl zur
Frauen-Beauftragten.

Auch 3 Mitarbeiterinnen dürfen zur Versammlung einladen.
Aber nur, wenn diese Frauen auch wählen dürfen.
Bei der Wahl gelten die gleichen Regeln
wie bei der Wahl zum Werkstatt-Rat.



Die Amts-Zeit von der Frauen-Beauftragten dauert 4 Jahre.
Amts-Zeit heißt: Die Frauen-Beauftragte ist für 4 Jahre gewählt.
Danach wird eine neue Frauen-Beauftragte gewählt.

Die Arbeit von der Frauen-Beauftragten kann aus diesen Gründen enden:

- wenn die Amts-Zeit aufhört
- wenn die Frauen-Beauftragte das nicht mehr machen möchte
- wenn die Frau nicht mehr in der Werkstatt arbeitet
- oder wenn gegen die Wahl Wider-Spruch eingelegt wurde
Und wenn der Wider-Spruch erfolgreich war.



Wider-Spruch heißt:

Jemand war gegen die Wahl.

Und die Person hat das auch gesagt.

§ 39c Wenn die Frauen-Beauftragte früher aufhört

Wenn die Frauen-Beauftragte aufhört, bevor ihre Amts-Zeit vorbei ist.

Dann wird ihre 1. Stell-Vertreterin Frauen-Beauftragte.

Amts-Zeit ist die Zeit,

für die man gewählt worden ist.

Und eine Stell-Vertreterin ist so etwas wie ein Ersatz.

Wenn die Frauen-Beauftragte keine Zeit hat.

Dann kann die Stell-Vertreterin ihre Aufgaben übernehmen.

Und die Stell-Vertreterin wird auch neue Frauen-Beauftragte,
wenn die Frauen-Beauftragte früher aufhört.

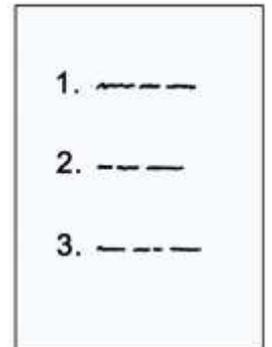
Wenn die Stell-Vertreterin aufhört, bevor ihre Amts-Zeit vorbei ist.

Dann gibt es eine neue Stell-Vertreterin.

Neue Stell-Vertreterin wird die Frau,
die bei der letzten Wahl viele Stimmen gehabt hat.

Aber weniger als die Stell-Vertreterin.

Also die nächste Frau auf der Wahl-Liste.



Wenn 2 Frauen gleich viele Stimmen haben.

Dann muss man losen.

Dafür kann man zum Beispiel eine Münze benutzen.

Eine Münze ist ein Geld-Stück.

Man kann das Geld-Stück nach oben werfen.

Und fallen lassen.

Eine Seite von dem Geld-Stück liegt dann oben.

Wenn die Seite mit der Zahl oben liegt.

Dann hat die eine Person gewonnen.

Und wenn die andere Seite oben liegt,
dann hat die andere Person gewonnen.

Es ist Zufall,

welche Person gewinnt.

Wenn man eine neue Frauen-Beauftragte braucht.

Oder eine neue Stellvertreterin.

Und wenn es nicht mehr genug Frauen auf der Wahl-Liste gibt.

Dann muss neu gewählt werden.

Auch wenn eigentlich gerade keine Wahl-Zeit ist.

Wenn es eine Wahl gegeben hat,

obwohl eigentlich gerade keine Wahl-Zeit war.

Dann findet die nächste Wahl statt,
wenn wieder normale Wahl-Zeit ist.

Das heißt:

4 Jahre nach der letzten normalen Wahl.



Aber es gibt eine Ausnahme:

Wenn die Frauen-Beauftragte noch nicht ein Jahr im Amt war.

Wenn sie also erst sehr kurz Frauen-Beauftragte war.

Und es gibt schon wieder eine normale Wahl.

Dann darf sie weiter Frauen-Beauftragte bleiben.

Und es wird erst beim übernächsten Wahl-Termin neu gewählt.

Sie kann also auch fast 5 Jahre Frauen-Beauftragte sein.

§ 40 Zuständigkeit bei Streit

Wenn es Streit gibt.

Dann kann man sich an das Arbeits-Gericht wenden.

Das Arbeits-Gericht muss aber zur Kirche gehören.

Weil die Caritas auch zur Kirche gehört.



§ 41 Wann gilt die Caritas-WMO?

Caritas-WMO ist die Abkürzung für:

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Ordnung.

Die neue Caritas-WMO gilt seit dem 1. Januar 2017.

Die alte Caritas-WMO vom 23. Juni 2003 gilt jetzt nicht mehr.



Impressum in Leichter Sprache

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe **einfach g`macht**, Abteilung Förderstätte,
Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.